

**Das Präventionsgesetz im Zusammenhang seiner Auswirkungen auf den
Lebensweltenansatz in Deutschland**

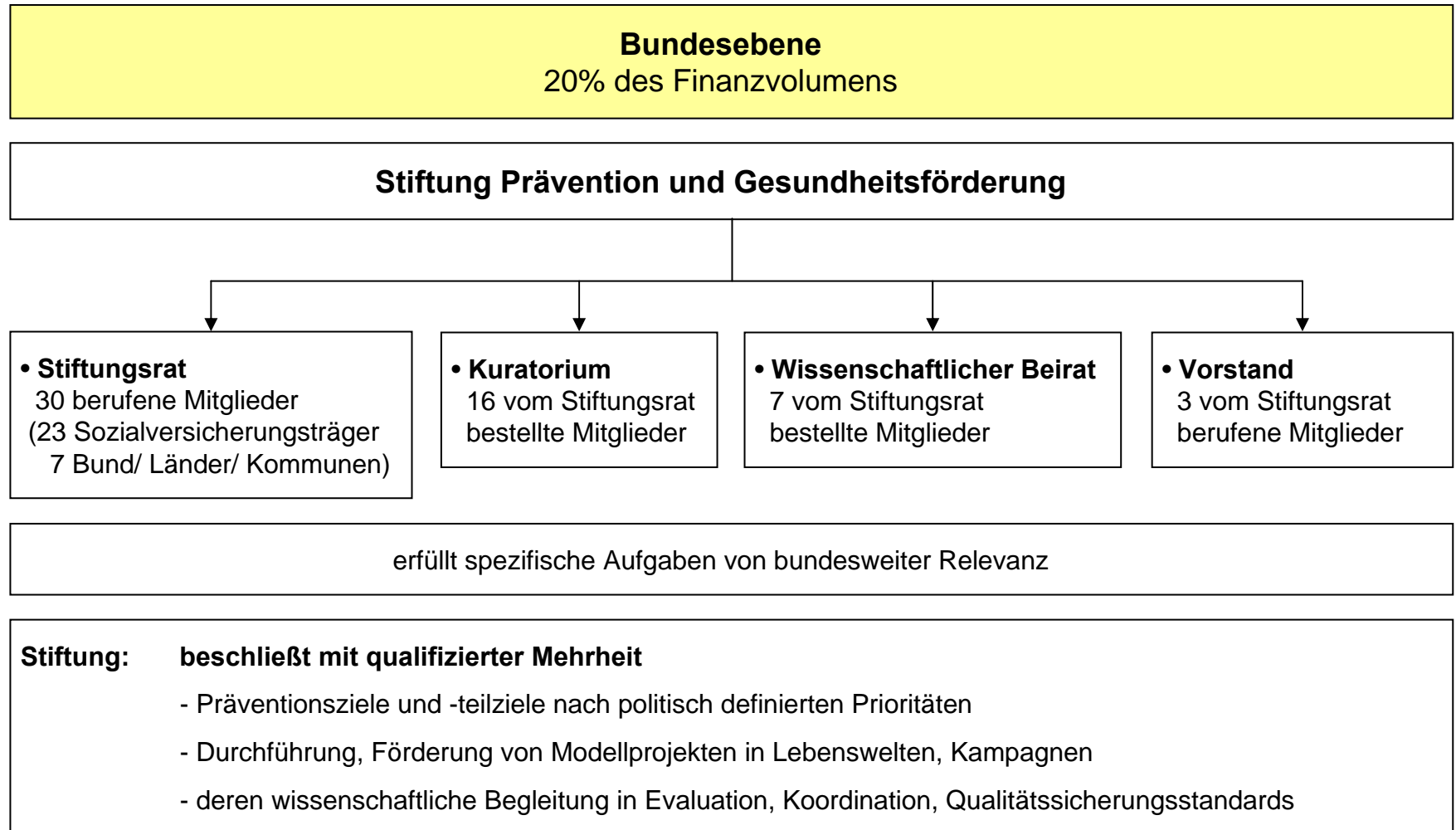


Herzlich willkommen!

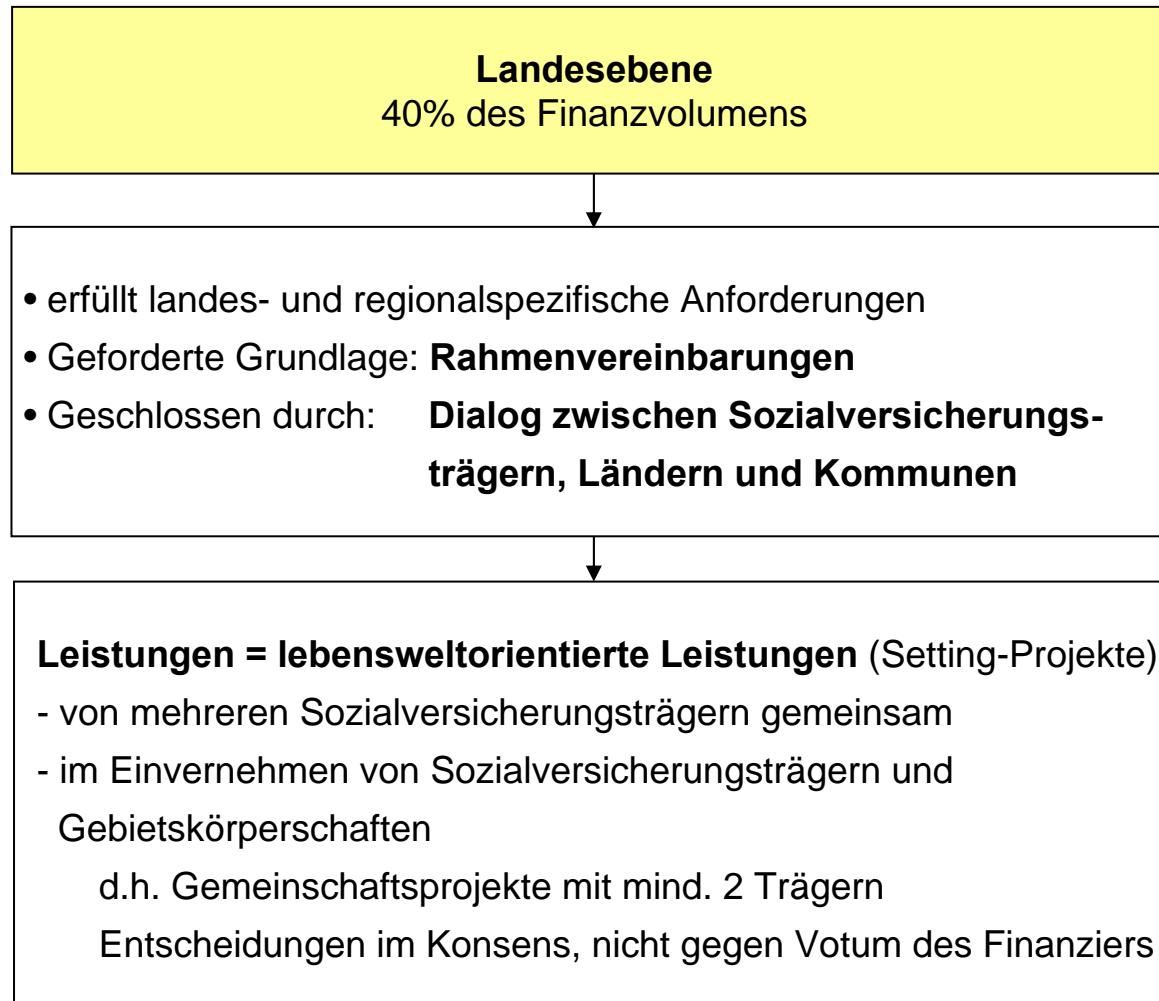
Das Präventionsgesetz im Zusammenhang seiner Auswirkungen auf den Lebensweltenansatz in Deutschland

- Strukturübersicht und Mittelverteilung zur Umsetzung von gesundheitlicher Prävention nach den Vorgaben des Präventionsgesetzes (Stand Febr. 2005)

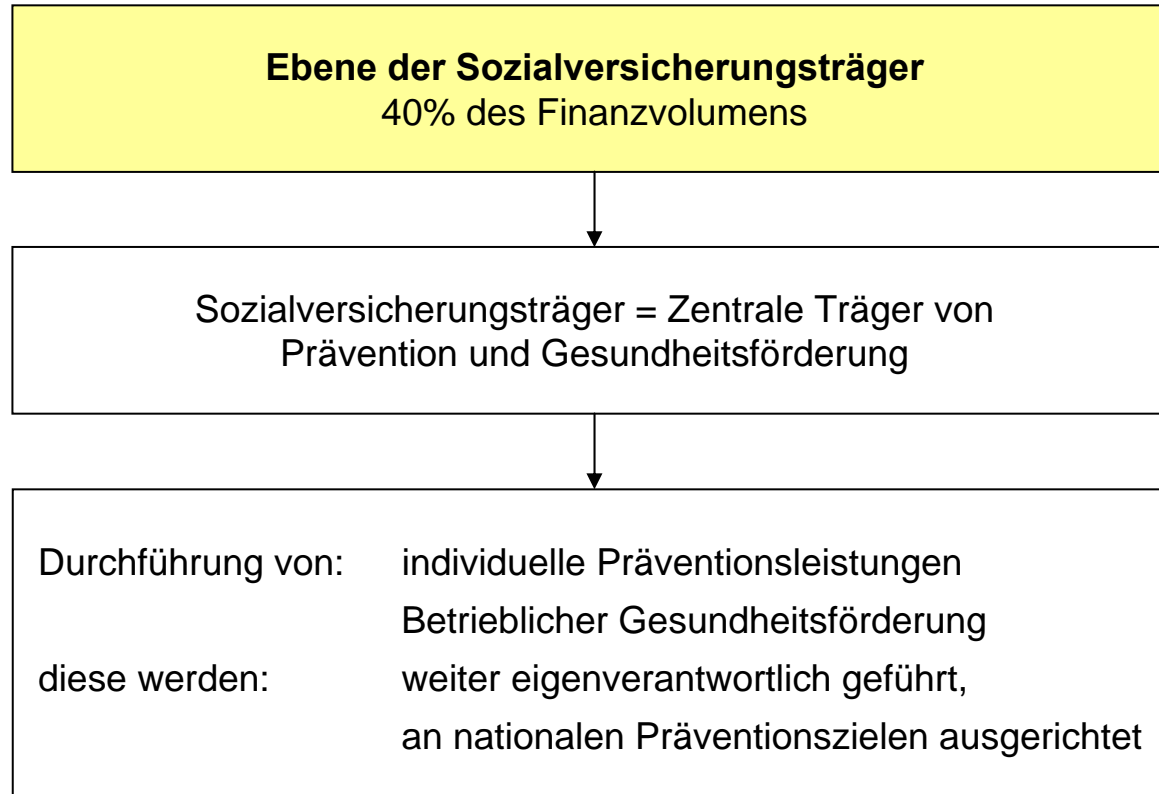
Das Präventionsgesetz im Zusammenhang seiner Auswirkungen auf den Lebensweltenansatz in Deutschland



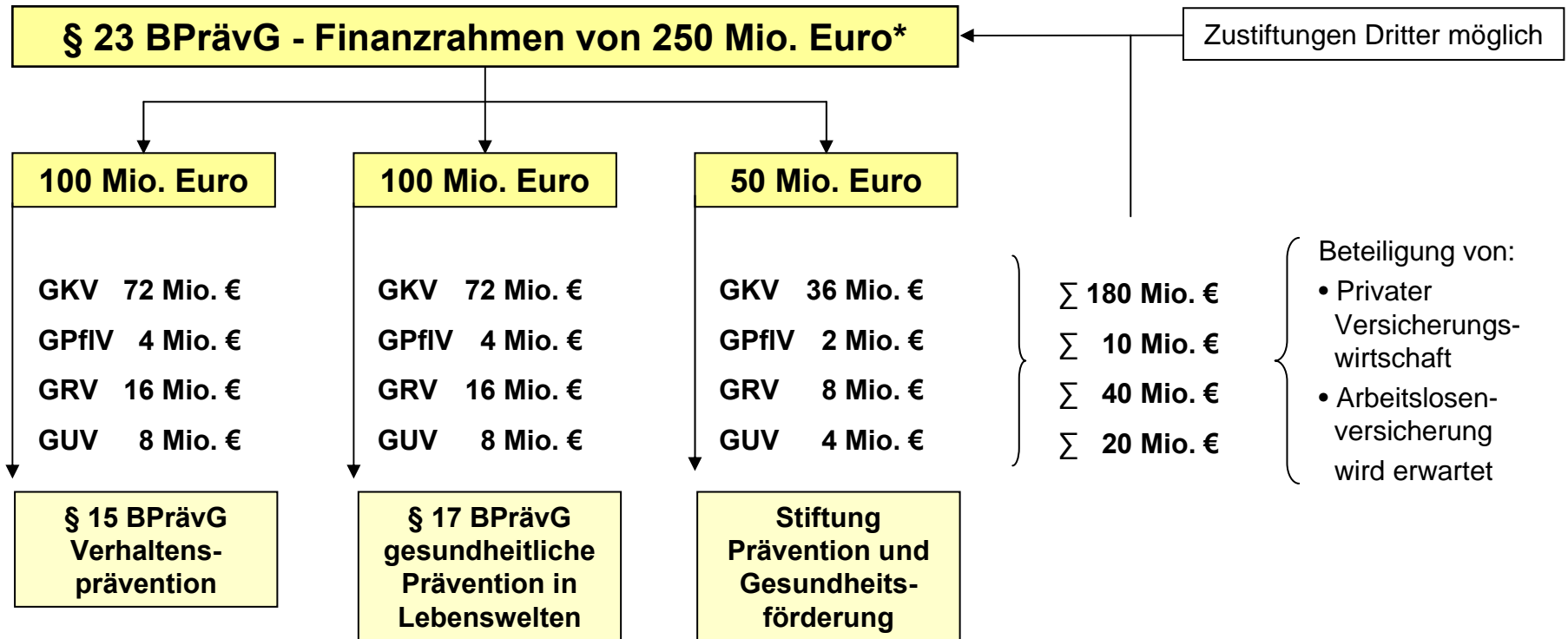
Das Präventionsgesetz im Zusammenhang seiner Auswirkungen auf den Lebensweltenansatz in Deutschland



Das Präventionsgesetz im Zusammenhang seiner Auswirkungen auf den Lebensweltenansatz in Deutschland



Das Präventionsgesetz im Zusammenhang seiner Auswirkungen auf den Lebensweltenansatz in Deutschland



*Gesamtvolumen soll bis 2008 in Stufen erreicht werden

- **Abschnitt 5 des BPrävG**

- **„Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung“**

§ 15 Verhaltensprävention

§ 16 ärztlich erbrachte und veranlasste Leistungen

§ 17 Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten

**§ 18 Organisation der Prävention und Gesundheitsförderung
in Lebenswelten**

§ 19 Ausführung von Leistungen

§ 20 Wirksamkeit und Qualitätssicherung

Das Präventionsgesetz im Zusammenhang seiner Auswirkungen auf den Lebensweltenansatz in Deutschland

- § 17 BPrävG – Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten

Lebenswelten: für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare soziale Systeme insbesondere des Wohnens, Arbeitens, Lernens, der Freizeitgestaltung einschließlich des Sports und des Spielens

„Die sozialen Präventionsträger (...) haben im Zusammenwirken mit den für Prävention und Gesundheitsförderung in den Ländern und Kommunen zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der dafür nach § 23 aufzubringenden Mittel gemeinsam und einheitlich Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten zu erbringen.“

Antragsberechtigt für Leistungen ist der Träger der Lebenswelt (oder auch ein Zusammenschluss mehrerer Träger)

Leistungen werden unter Anbindung an Präventionsziele (§ 11), Präventionsprogramm der Entscheidungsträger (§§ 12, 18) und an Qualitätsstandards (§ 20) erbracht

Grundvoraussetzung zur Leistungserbringung:

Sicherstellung der Beteiligung der Betroffenen

Bereitschaft des Trägers zur Umsetzung von Maßnahmen/ Verbesserungsvorschlägen sowie Übernahme eines angemessenen Eigenanteils für die Leistung

- § 18 BPrävG – Organisation der Prävention und Gesundheitsförderung
in Lebenswelten

Ausgestaltung der Organisation von Entscheidungsabläufen sowie der Mittelverwaltung der Leistungen zu den Inhalten des § 17 Abs. 1 werden in gemeinsamen Rahmenvereinbarungen geregelt

**Vertragspartner: Soziale Präventionsträger (sowie deren zuständigen Verbände)
In den Ländern zuständige Stellen**

**Inhalte (Mindest-): Bildung eines gemeinsamen Gremiums zur Entscheidung über
Präventionsprogramm (§ 12 Abs. 3) und Leistungen nach § 17**

Besetzung des gemeinsamen Gremiums

Organisation der Mittelaufbringung für Leistungen nach § 17 Abs. 1

☞ Aufgaben können auch bereits bestehenden Gremien in den Ländern übertragen werden

Das Präventionsgesetz im Zusammenhang seiner Auswirkungen auf den Lebensweltenansatz in Deutschland

- § 20 BPrävG – Wirksamkeit und Qualitätssicherung

Modifizierte Durchführungs- und Leistungsvoraussetzungen für Leistungen nach § 17

- vorab Nachweis über Vorliegen eines präzisen, nachvollziehbaren, erfolgversprechenden Konzepts, eingeschlossen Konzept zum Qualitätsmanagement

Einheitliche Kriterien für die Führung des Nachweises, sowie Empfehlungen zur Qualitätssicherung werden durch die Stiftung erarbeitet

- **Mögliche Konsequenzen für bestehende Netzwerkarbeit im Setting**
 - Träger von Lebenswelten/ Settings (Bsp. Hochschulen) treten in Dialog mit den entscheidenden Gremien auf Landesebene
 - gehen dort „regionale“ Kooperationen ein
 - d.h. Organisation/ Durchführung von Maßnahmen beschränkt sich voraussichtlich auf Länderebene
 - auf Bundesebene kann dann entsprechender Erfahrungsaustausch, Bündelung von Information über die bisherige Netzwerkstrukturen realisiert werden
 - **Fazit: Projekte werden auf Antrag in den Ländern, regionalspezifisch angesiedelt und können bei bestehenden überregionalen Netzwerken nicht mehr zentral koordiniert werden**

! Möglichkeit: Antrag an die Stiftung

Beteiligung an Leistungen die

- a) über Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausreichen
- b) sich auf mehre Branchen oder Betriebe beziehen